

RS Verg 2009/5/11 N/0020-BVA/09/2009-34

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2009

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2

WRG §87

WRG §88

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Wasserverbände, die auf der Grundlage der §§ 87ff WRG gegründet wurden, sind Einrichtungen öffentlichen Rechts und als solche öffentliche Auftraggeber gemäß § 3 Abs 1 Z 2 BVergG. Ein Wasserverband ist auch dann nicht als Gemeindeverband zu qualifizieren, wenn diesem ausschließlich Gemeinden angehören. Wasserverbände, die auf der Grundlage der Paragraphen 87 f, f, WRG gegründet wurden, sind Einrichtungen öffentlichen Rechts und als solche öffentliche Auftraggeber gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG. Ein Wasserverband ist auch dann nicht als Gemeindeverband zu qualifizieren, wenn diesem ausschließlich Gemeinden angehören.

Entscheidungstexte

- N/0020-BVA/09/2009-34
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 11.05.2009 N/0020-BVA/09/2009-34

Schlagworte

öffentlicher Auftraggeber; Wasserverband; Gemeindeverband;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>